

Steuerbelastung bzw. Registrierkassenpflicht für gemeinnützige Vereine: speziell zugeschnitten für Schützenkompanien:

Das Parlament hat am 6. Juli 2016 mit dem *EU-AbgÄG 2016* die bestehenden Vereinsrichtlinien zu Gunsten der gemeinnützigen Vereine geändert und auch eine Erleichterung zur Registrierkassenpflicht beschlossen. Damit wurde ua. den berechtigten Einwendungen des BTSK in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer (Obm. Franz Hörl) über die Landeshauptleutekonferenz mit Landeshptm. Günther Platter Rechnung getragen.

Wichtig!! Die Vereinsstatuten der Kompanien müssen so abgefasst sein, dass die Voraussetzungen für abgabenrechtl. Begünstigungen klar erkennbar sind (z.B. Umfang der gemeinnützigen Tätigkeit und die unmittelbare Förderung dieses Zweckes, Gewinnausschluss sowie Auflösungsbestimmung iSd. Bundesabgabenordnung - siehe Musterstatuten für die Kompanien).

Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden:

Nicht steuerbar.

Schießstände:

Bei den Schießständen der Kompanien handelt es sich um einen Zweckerfüllungsbetrieb und somit um einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb. Der Schießbetrieb der Kompanien wie Training oder Wettkampf (zB. Kompanieschießen, Schützenschnur- oder Bataillonsschießen, Jungschützenschießen usw.) und die hierfür erhobenen Schießeinlagen sind daher grundsätzlich **nicht steuerbar**.

Schützenlokale (-Kantinen):

Das Unterhalten eines Schützenlokales (Vereinslokales) stellt grundsätzlich keinen begünstigungsschädlichen Betrieb dar. Werden allerdings dort Speisen und/oder Getränke angeboten liegt idR ein begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

- **Neu ! Schützenlokale (Vereinslokale) begründen keinen wirtschaftlichen, begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb, wenn Speisen und Getränke von den Mitgliedern bereitgestellt und gegen Ersatz der Selbstkosten wiederum ausschließlich an Mitglieder abgegeben werden und keine gastronomische Infrastruktur in den Vereinsräumlichkeiten vorhanden ist. (Kühlschrank, Kaffeemaschine und einfache Kochgelegenheit ist keine gastronomische Infrastruktur !!)**
- Die Führung einer gastronomischen Einrichtung in einem Vereinslokal (zB. mit eingerichteten Buffet), selbst dann, wenn die kostenpflichtige Abgabe von Speisen und Getränken nur an Vereinsmitglieder erfolgt, ist stets ein **begünstigungsschädlicher Betrieb** (Rz. 261 der Vereinsrichtlinien). Soweit die Umsätze aus dem Kantinenbetrieb und/oder anderen Gewerbebetrieben (zB. Großes Vereinsfest, oder Festschriften mit über 50% Werbeumsätzen) im Veranlagungszeitraum (= Kalenderjahr) **nicht mehr als € 7.500,-** betragen, liegt trotzdem **keine unternehmerische** Tätigkeit vor.
 - Wird ein Schießstand und daneben eine steuerpflichtige Kantine betrieben, sind die Einnahmen zu trennen. Die Umsätze aus dem Schießstand (zB. Schießeinlagen) sind nicht steuerbar, die Jahresumsätze aus dem Kantinenbetrieb, soweit sie jährlich mehr als € 7.500,- betragen, steuerpflichtig (Körperschaftsteuer).

- Betragen die Jahresumsätze aus dem Kantinenbetrieb mehr als € 30.000,-- sind diese auch umsatzsteuerpflichtig, bei einem Jahresumsatz von mehr als € 40.000,-- ist zusätzlich beim zuständigen Finanzamt eine Ausnahmegenehmigung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit für den übrigen Vereinsbereich zu beantragen (§ 44 Abs.2 BAO).
- **Neu: Eine Registrierkassenpflicht für "kleine Vereinskantinen" entfällt, wenn diese höchstens 52 Tage im Jahr geöffnet sind und einen Jahresumsatz von maximal € 30.000,-- erzielen.**

Freizeitgestaltung und Erholung:

- **Vereinsausflüge:** Ausflüge zu Schützenveranstaltungen und/oder der übliche, jährliche Schützenausflug, der der kameradschaftliche Förderung dient, sind nicht steuerbar. Reine Vereinsausflüge, bei denen das Absolvieren einer Reise im Vordergrund steht, sind nicht gemeinnützig! Sie sind nur dann unter nicht steuerbare Zuwendungen an Vereinsmitglieder zu subsumieren, wenn nicht mehr als € 100,-- für jedes Vereinsmitglied pro Jahr verausgabt wird.
- **Jungschützenlager** auch zum Zwecke von "Teambuilding" im Rahmen der Jugendarbeit sind gemeinnützig und nicht steuerbar.

Vereinsfeste:

- **Kleines Vereinsfest:**
 - Die Umsätze werden im Rahmen von geselligen Veranstaltungen (zB. Schützenball, Sommerfest, Preiswatten, Kompanie- und Bataillonsfesten, Weihnachtsfeier, Kameradschaftsabend usw.), die einen Zeitraum von **insgesamt 72 Stunden** (bisher 48 Stunden) im Kalenderjahr nicht übersteigen, erzielt. Dieser Zeitraum bezieht sich auf die Gesamtdauer der Veranstaltungen. Das bedeutet, dass mehrere Veranstaltungen im Jahr möglich sind, sofern die Gesamtdauer nicht überschritten wird. Die Begünstigung besteht unabhängig der Höhe der Umsätze.
Eine völlig untergeordnete Förderung der Geselligkeit und der Unterhaltung ist noch gegeben, wenn für jedes Vereinsmitglied nicht mehr als € 100,-- pro Jahr für derartige Anlässe verausgabt werden.
 - Die Organisation der Veranstaltung (Planung und Mitarbeit während der Veranstaltung) sowie eine allfällige Verpflegung der Besucher wird durch Mitglieder der Kompanie oder deren nahen Angehörigen durchgeführt oder bereitgestellt.
Neu: Vereinsfremde Personen können unentgeltlich mitarbeiten; Gastronomen oder zB. Metzgereibetriebe und die Kompanie können zusammenarbeiten ohne dass die Kompanie die steuerlichen Begünstigungen verliert. Dies kann nur in folgender Form erfolgen:
 - Der Gastronom oder Metzgereibetrieb arbeitet unentgeltlich mit, damit werden die Umsätze dem Verein zugerechnet.
 - Der Gastronom oder Caterer arbeitet auf eigene Rechnung. Die Umsätze sind damit dem Gastronomen zuzurechnen. (Umsätze des Gastronomen und des Vereins sind getrennt zu erfassen).
- Beispiel:*
Zeltwirt bzw. heimischer Gastronom oder Caterer übernimmt die Verpflegung oder gesamte Verköstigung bei einem Bataillonsfest auf eigene Rechnung.

Es gibt keine finanziellen Belastungen durch Sozialversicherungsbeiträge für Vereinsmitglieder, soweit diese unentgeltlich tätig sind.

- Für Auftritte von Musik- oder anderen Künstlergruppen werden für jede einzelne Musik- oder Künstlergruppe **nicht mehr als € 1.000,-- pro Stunde** für die Durchführung der Unterhaltungsdarbietung bezahlt.

Neu: Die Verabreichung von Speisen und Getränken bei sonstigen Veranstaltungen der Kompanie gehört zum unentbehrlichen, nicht steuerbaren Hilfsbetrieb der Kompanie, wenn keine gastronomische Einrichtung vorhanden ist (zB. Klappische als Verkaufsstand), nur ein geringfügiges Speisenangebot bereitgestellt wird (zB. Würstln, Hendln, Kuchen, Saft, Kaffee, Bier, Wein) und der Verkauf nur durch Vereinsmitglieder und nahe Angehörige erfolgt.

Kleine Vereinsfeste unterliegen weder der Umsatzsteuer noch der Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht, sind jedoch körperschaftsteuerpflichtig, soweit der im Kalenderjahr erzielte Gewinn den Freibetrag von € 10.000,-- übersteigt.

- **Großes Vereinsfest:**

- Große Vereinsfeste sprengen den Vereinsrahmen und stellen wie Kantinen oder Warenverkaufsstellen einen begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb dar. Bei einem Jahresumsatz von mehr als € 40.000,-- ist zusätzlich beim zuständigen Finanzamt eine Ausnahmegenehmigung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit für den übrigen Vereinsbereich zu beantragen (§ 44 Abs.2 BAO).

- **Herausgabe von entgeltlich abgegebenen Druck- und Zeitschriften:**

Die Herausgabe von entgeltlich abgegebenen Druck- und Zeitschriften einschließlich entgeltlich abgegebener Vereinszeitungen, Broschüren, Büchern, Veranstaltungsprogrammen, Festschriften uä. sind im Rahmen der Vereinstätigkeit grundsätzlich nicht steuerbar (Zweckerfüllungsbetrieb zB. wie Schützenzeitung oder Schützenkalender). Soweit diese Druckwerke Werbeeinschaltungen beinhalten, ist folgendes zu beachten:

- Betragen die Umsätze aus den Werbeeinschaltungen weniger als 25 % des Gesamtumsatzes, liegt ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb vor (nicht steuerbar).
- Liegen die Umsätze aus den Werbeeinschaltungen zwischen 25% und 50% des Gesamtumsatzes, liegt insgesamt noch ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vor (keine Umsatzsteuer, keine Registrierkassenpflicht aber köstpflichtig).
- Übersteigen die Umsätze aus den Werbeeinschaltungen jedoch 50%, liegt insgesamt ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor (zB. wie Kantinenbetrieb oder großes Vereinsfest). Die steuerlichen Auswirkungen sind dieselben wie beim Kantinenbetrieb oder großem Vereinsfest.

Gemeinsame Veranstaltung mehrerer Vereine:

Veranstalten mehrere Vereine (zB. Schützen, Musik, Feuerwehr, Trachtenverband und Fußballclub als GesbR) zusammen ein kleines Vereinsfest, ist dieses steuerrechtlich gleich zu behandeln wie wenn ein einzelner Verein Veranstalter wäre. Voraussetzung ist jedoch, dass alle veranstaltenden Vereine gemeinnützig sind! Die allfällige Versteuerung der Gewinne (nur Körperschaftsteuer) hat von jedem Verein nur für seinen Gewinnanteil zu erfolgen.

Umsatzsteuer:

- Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden - keine Umsatzsteuer
- Einnahmen aus Schießstand - keine Umsatzsteuer
- Einnahmen aus kleinem Vereinsfest - keine Umsatzsteuer
- Einnahmen aus Druckschrift mit Werbeeinnahmen unter 50 % - keine Umsatzsteuer
- Einnahmen über € 30.000,-- aus Druckschrift mit Werbeeinnahmen über 50 %, aus Kantine oder großem Vereinsfest - Umsatzsteuer

Körperschaftsteuer:

- Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden - keine Körperschaftsteuer
- Einnahmen aus Schießstand - keine Körperschaftsteuer
- Einnahmen aus Druckschrift mit Werbeeinnahmen bis 25 % - keine Körperschaftsteuer
- Einnahmen aus Druckschrift mit Werbeeinnahmen über 25 % - Körperschaftsteuer
- Einnahmen aus kleinem Vereinsfest - Körperschaftsteuer
- Einnahmen aus Kantinen und großem Vereinsfest - Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer beträgt 25% vom Jahresgewinn aller körperschaftsteuerpflichtigen Aktivitäten. Vorher sind der Freibetrag von € 10.000,-- und die nicht verbrauchten Freibeträge der letzten 10 Jahre abzuziehen (siehe Berechnung des Gewinns und der Körperschaftsteuer in der Vereinsbroschüre).

Registrierkassenpflicht:

Eine Registrierkassenpflicht besteht grundsätzlich nur bei einem Jahresumsatz von € 15.000,-- (netto), sofern die Barumsätze € 7.500,-- (netto) übersteigen. Davon betroffen sind folgende Aktivitäten der Kompanien wie:

- Druckschriften (Festschriften) mit Werbeeinnahmen von über 50 %,
- große Vereinsfeste sowie
- kleine Vereinskantinen bei Öffnung von mehr als 52 Tagen/Jahr oder bei einem Jahresumsatz von über € 30.000,--